BWVL
BUNDESVERBAND FÜR
EIGENLOGISTIK & VERLADER
gemeinsam nachhaltig mehr bewegen

# Stellungnahme

zum Referentenentwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

*Der BWVL repräsentiert seit seiner Gründung im Jahr 1955 die Interessen seiner Mitgliedsunternehmen aus Industrie und Handel in den Bereichen Transport und Logistik gegenüber der Politik und der Wirtschaft. Die dem BWVL in direkter Mitgliedschaft verbundenen Unternehmen sämtlicher Größenkategorien sind in ihren Kernbereichen in einer Vielzahl von Branchen tätig. Die Interessenvertretung konzentriert sich auf die Unternehmensperspektive in der Eigenlogistik und als Verlader. In diesem Sinne ist der BWVL das Sprachrohr gegenüber den und Adressat der politischen nationalen und internationalen Entscheidungsträger, den am Meinungsbild der Verkehrswirtschaft maßgeblich beteiligten Institutionen sowie gegenüber den Medien.*

BWVL BUNDESVERBAND FÜR EIGENLOGISTIK & VERLADER e. V
Augustastr. 99
D-53173 Bonn
Tel. +(49) 0 228 925 35-0 | info@bwvl.de | www.bwvl.de

Lobbyregister Deutscher Bundestag: Registernummer R005679

Stand: 9. März 2026

Der BWVL bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften.

Der BWVL vertritt Unternehmen mit Eigenlogistik (Werkverkehr), die mit eigenen Fahrerinnen und Fahrern und Fahrzeugen ihre eigenen Güter transportieren, sowie Verlader, die zur Sicherstellung ihrer Lieferketten auf leistungsfähige Speditionen und Transportunternehmen angewiesen sind. Aus Sicht dieser Unternehmen kommt es gleichermaßen auf drei Ziele an: einen spürbar erleichterten Zugang zu qualifiziertem Fahrpersonal, einen wirksamen Bürokratieabbau sowie die uneingeschränkte Wahrung von Verkehrssicherheit und betrieblicher Praxistauglichkeit.

Als Basis für die Stellungnahme dienen zum einen die Perspektive und Anforderungen aus Sicht der genannten Mitgliedsunternehmen des BWVL. Zum anderen orientiert sich der BWVL an den wissenschaftlichen Erkenntnissen der Konsortialstudie von Kille et al. (2023): *Begegnung von Kapazitätsengpässen im Straßengüterverkehr*.[1] Diese geht von 70.000 in Deutschland fehlenden Fahrern aus.

Vor diesem Hintergrund bewertet der BWVL den Entwurf in seiner Grundrichtung überwiegend positiv. Insbesondere die vorgesehenen Erleichterungen beim Zugang zum Fahrerberuf und bei fahrerlaubnisrechtlichen Verfahren können das Ziel unterstützen, dem akuten Fahrermangel entgegenzuwirken und die Versorgungssicherheit von Industrie, Handel und Logistik zu stärken. Gleichwohl sieht der BWVL bei einzelnen Regelungspunkten Ergänzungs- und Klarstellungsbedarf.

## 1. Fremdsprachenprüfungen bei der beschleunigten Grundqualifikation

Die vorgesehene Möglichkeit, die Prüfung zur Erlangung der beschleunigten Grundqualifikation künftig auch in mehreren Fremdsprachen abzulegen, wird im Grundsatz begrüßt.

Für die Unternehmen des Werkverkehrs und die Verlader ist es von erheblicher Bedeutung, dass zusätzliche Potenziale für die Gewinnung von Fahrpersonal erschlossen werden. Sprachliche Hürden dürfen nicht dazu führen, dass vorhandene fachliche Kenntnisse und praktische Eignung unberücksichtigt bleiben. Die vorgesehene Öffnung kann daher einen sinnvollen Beitrag zur Fachkräftesicherung leisten.

Zugleich ist sicherzustellen, dass die Erleichterung des Berufszugangs nicht zu Unsicherheiten im betrieblichen Alltag führt. Aus Sicht der Praxis ist entscheidend, dass Fahrerinnen und Fahrer in sicherheitsrelevanten Situationen arbeits- und verkehrsbezogen kommunikationsfähig sind. Dies betrifft insbesondere Abläufe an der Laderampe, die Kommunikation bei Be- und

[1] *Kille, Christian; Schmidt, Thorsten; Stölzle, Wolfgang; Häberle, Ludwig; Rank, Sebastian (2023): Begegnung von Kapazitätsengpässen im Straßengüterverkehr. Online verfügbar unter: http://logistik-digitalisierung.de/begegnung-von-kapazitaetsengpaessen-sgv/ (abgerufen am 09.03.2026).*

Entladevorgängen, das Verhalten in Störungs- und Unfallsituationen sowie die Verständigung mit Kontrollbehörden.

Der BWVL regt deshalb an,

– die Einführung der Möglichkeit, die Prüfung in anderen Sprachen als Deutsch abzulegen durch eine verbindliche Evaluierung nach spätestens zwei Jahren zu begleiten,
– dabei insbesondere die Auswirkungen auf Bestehensquoten, Prüfungsorganisation, Sicherheitsauffälligkeiten und Praxistauglichkeit zu untersuchen,
– flankierend standardisierte mehrsprachige Lern- und Sicherheitsunterlagen für typische Logistik- und Verladesituationen zu fördern.

Aus Sicht der Verlader und Eigenlogistiker ist ein praxisgerechter Mittelweg erforderlich: mehr Zugang zum Beruf, aber ohne Abstriche bei Sicherheit, Verständigung und Ablaufsicherheit.

## 2. Verkürzung der praktischen Prüfung der Grundqualifikation

Neutral sieht der BWVL die vorgesehene Reduzierung der praktischen Prüfung der Grundqualifikation sowie den Wegfall des Prüfungsteils „Bewältigung kritischer Situationen“.

Zwar ist nachvollziehbar, dass eine Anpassung an europäische Mindestvorgaben und eine Verfahrensvereinfachung angestrebt werden. Aus Sicht der verladenden Wirtschaft und des Werkverkehrs darf dies jedoch nicht dazu führen, dass die tatsächliche Bewältigung anspruchsvoller Verkehrssituationen im Qualifikationssystem an Bedeutung verliert.

Gerade Unternehmen, die eigene Güter transportieren oder Transporte beauftragen, sind auf ein hohes Maß an Fahrkompetenz, defensivem Fahrverhalten und sicherem Handeln in kritischen Situationen angewiesen. Schäden an Personen, Fahrzeugen, Ladung und Infrastruktur treffen nicht nur das Transportunternehmen, sondern regelmäßig die gesamte Lieferkette.

## 3. Öffnung der Sehvermögensuntersuchung für Augenoptikerbetriebe

Die vorgesehene Einbeziehung von Augenoptikerbetrieben in die Untersuchung des Sehvermögens wird ausdrücklich begrüßt.

In der betrieblichen Praxis bestehen seit geraumer Zeit erhebliche Schwierigkeiten, zeitnah Termine für die erforderlichen Untersuchungen zu erhalten. Dies verzögert Einstellungen, Verlängerungen und Einsatzplanungen. Eine Erweiterung des Kreises der Untersuchungsberechtigten kann hier zu einer echten Entlastung beitragen und unnötige Bürokratie abbauen.

Voraussetzung ist allerdings, dass bundesweit einheitliche Qualitätsstandards und verlässliche Anerkennungs- und Überwachungsmaßstäbe gelten. Für die betroffenen Unternehmen ist entscheidend, dass die Bescheinigungen rechtssicher, schnell verfügbar und von allen Behörden ohne zusätzliche Reibungsverluste anerkannt werden.

## 4. Digitale Unterrichtsformen

Der Referentenentwurf enthält keine näheren Vorgaben zur praktischen Umsetzung digitaler Unterrichtsformen in der Weiterbildung. Insbesondere fehlen Regelungen zur Identitätsfeststellung der teilnehmenden Fahrerinnen und Fahrer, zu wirksamen Anwesenheitskontrollen während der Unterrichtseinheiten sowie zu einer belastbaren Dokumentation der tatsächlichen Teilnahme. Der Entwurf konkretisiert bei den Anerkennungsvoraussetzungen lediglich, dass im Ausbildungsprogramm die unterrichteten Themengebiete, die geplante Durchführung des Unterrichts und die Unterrichtsmethoden darzustellen sind; weitergehende Mindestvorgaben für digitalen Unterricht enthält er nicht.

Der BWVL gibt zu bedenken, dass ohne solche Mindestvorgaben die Gefahr besteht, dass digitaler Unterricht in der Praxis zwar formal als Teilnahme an einer Weiterbildungseinheit nachgewiesen wird, ohne dass eine tatsächliche und durchgehende Teilnahme hinreichend sichergestellt ist. Dies würde dem weiterhin bestehenden Bedürfnis nach einer verkehrssicherheitsorientierten Berufskraftfahrerqualifizierung widersprechen.

Der BWVL regt daher an, in der Verordnung klare Mindestanforderungen für digitale Unterrichtsformen vorzusehen. Hierzu sollten insbesondere Vorgaben zur sicheren Identifizierung der Teilnehmer, zu wirksamen Anwesenheitskontrollen während des Unterrichts sowie zu einer nachvollziehbaren und revisionssicheren Dokumentation der Teilnahme gehören.

<u>Regelungsvorschlag:</u>

Der BWVL regt an, die Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung um eine ausdrückliche Regelung für digitalen Unterricht in synchroner Form zu ergänzen, etwa durch einen neuen Absatz in § 6 BKrFQV:

„Wird Unterricht in digitaler synchroner Form durchgeführt, hat die Ausbildungsstätte sicherzustellen, dass

1. die Identität der teilnehmenden Person vor Beginn der Unterrichtseinheit festgestellt wird,
2. die fortlaufende Anwesenheit während der Unterrichtseinheit durch geeignete und für die teilnehmende Person aktiv zu bestätigende Kontrollmaßnahmen überprüft wird,
3. Anwesenheitskontrollen während der Unterrichtseinheit mehrfach zu nicht vorhersehbaren Zeitpunkten erfolgen,
4. Unterbrechungen der Teilnahme sowie Zeiten, in denen eine Identitätsfeststellung oder Anwesenheitskontrolle nicht möglich ist, dokumentiert werden und nicht als Unterrichtszeit angerechnet werden dürfen, und
5. die Teilnahme revisionssicher dokumentiert und auf Verlangen der zuständigen Anerkennungs- und Überwachungsbehörde nachgewiesen werden kann.“

## 5. Erleichterungen bei ukrainischen Fahrerlaubnissen und bei bestimmten EU-/EWR-Konstellationen

Die vorgesehenen Erleichterungen bei der Anerkennung und Umschreibung von Fahrerlaubnissen, insbesondere mit Blick auf die Ukraine, werden im Grundsatz unterstützt.

Aus Sicht der Mitgliedsunternehmen des BWVL ist es richtig, vorhandene Qualifikationen schneller nutzbar zu machen und unnötige doppelte Prüfungsverfahren zu vermeiden. Dies kann einen spürbaren Beitrag zur Stabilisierung der Transport- und Lieferketten leisten. Dass zugleich die rechtliche Nutzung entsprechender Fahrerlaubnisse und Fahrerkarten im gewerblichen Verkehr erleichtert wird, ist für die Praxis von erheblicher Bedeutung.

## 6. Übergangsfristen und Inkrafttreten

Schließlich sollten die im Entwurf noch offenen Übergangsfristen zügig konkretisiert und ausreichend bemessen werden.

Die Einführung fremdsprachiger Prüfungen, organisatorische Anpassungen bei IHK und Ausbildungsstätten sowie Änderungen im Prüfungsablauf benötigen Vorlauf. Aus Sicht der Unternehmen ist Rechtsklarheit besonders wichtig, damit Personalplanung, Schulung, Beauftragungen und betriebliche Prozesse rechtzeitig angepasst werden können.

Der BWVL hält daher eine angemessene Übergangsfrist für erforderlich, die den beteiligten Stellen eine geordnete Umsetzung ermöglicht und kurzfristige Vollzugsunsicherheiten vermeidet.

## 7. Fazit

Der BWVL unterstützt das Ziel des Verordnungsentwurfs, dem Fahrermangel entgegenzuwirken, den Berufszugang zu erleichtern und bürokratische Hemmnisse abzubauen.

Besonders positiv bewertet werden

- die Einführung der Möglichkeit, die Prüfung in anderen Sprachen als Deutsch abzulegen,
- die Flexibilisierung der Weiterbildung,
- die Öffnung der Sehvermögensuntersuchung für Augenoptikerbetriebe
- sowie die Erleichterungen bei der Anerkennung bestimmter Fahrerlaubnisse.

Wir bitten darum, diese Hinweise im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.